

tung gezogen worden ist, die Lehre erhalten hat, künftig die Gesetze zu achten. Bei einer erneuten Straftat ist daher stets zu prüfen, inwieweit der Täter aus der früheren Bestrafung unabhängig von Straftat oder -höhe, die richtigen Schlußfolgerungen gezogen hat.

Hat der Täter keinerlei Lehren aus früheren Verurteilungen gezogen, kann sich das strafverschärfend auswirken (vgl. § 44 sowie die entsprechenden Rückfalltatbestände des Besonderen Teils). Andere — noch nicht im Strafrecht getilgte — Vorstrafen sind entsprechend den dargelegten Grundsätzen bei den speziellen Strafzumessungsgründen zu prüfen und gegebenenfalls zu berücksichtigen (vgl. § 30 Abs. 2, § 39 Abs. 2, § 43). Dabei ist entsprechend der Art und Höhe der Vorstrafe und der Tat schwere und Schuld der erneut begangenen Tat zu differenzieren; wegen früherer Fahrlässigkeitsstraftaten wird im allgemeinen nicht anzunehmen sein, daß der Täter sich über die Lehren aus früheren Bestrafungen hinweggesetzt hat, es sei denn, die neue Straftat bestätigt z. B. eine wiederholte besonders rücksichtslose Mißachtung von gleichartigen Berufspflichten.

Für die Strafzumessung bei wiederholter Straffälligkeit ist — falls nicht schon nach dem Gesetz eine Strafverschärfung erforderlich ist — bedeutsam, ob ein innerer Zusammenhang zwischen der erneuten Tat und der Vortat besteht und dies Ausdruck des Hinwegsetzens des Täters über die ihm mit den Vorstrafen erteilten Lehren bzw. der ständigen Mißachtung der Gesetze ist. Zu berücksichtigen ist weiter, wie die Beziehungen zwischen wiederholter Straffälligkeit des Täters und seiner Grundeinstellung zu den gesellschaftlichen Anforderungen ausgeprägt sind, d. h. in welchem Umfang die wiederholte Straffälligkeit das Ausmaß seiner Schuld mitbestimmt (vgl. OGNJ 1974/18, S. 562, BG Dresden, NJ 1976/4, S. 1121). Das Ergebnis dieser Überprüfung ist in ein

angemessenes Verhältnis zu den Umständen der zur Aburteilung stehenden Straftat und der Persönlichkeit des Täters zu setzen und entsprechend zu berücksichtigen.

7. **Absatz 3** verbietet, bei der Strafzumessung die Tatumstände zu berücksichtigen, die die strafrechtliche Verantwortlichkeit

— begründen, z. B. die rechtswidrige Aneignung von Sachen, die sozialistisches Eigentum sind. Die Tatsache, daß es sich um sozialistisches Eigentum handelt, ist Tatbestandsvoraussetzung (§ 158) und darf deshalb nicht besonders straferschwerend herangezogen werden,

— bereits nach dem verletzten Gesetz mindern. So rechtfertigen erst die in § 113 Abs. 1 Ziff. 2 genannten Umstände im Verhältnis zum Grundtatbestand des § 112 eine Strafmilderung. Allein ihr Vorliegen darf deshalb nicht zu einer nochmaligen Strafmilderung im Rahmen des § 113 führen,

— nach dem verletzten Gesetz erhöhen. So sind die Tatumstände, die erst das Vorliegen eines schweren Falles begründen, bereits in dem dafür vorgesehenen Strafraum berücksichtigt und dürfen nicht noch einmal straferschwerend herangezogen werden. Es ist allerdings zu berücksichtigen, daß derartige Umstände von ihrer konkreten Ausprägung, ihrem Umfang her sehr unterschiedlich sein können und dann innerhalb des Strafraums zu beachten sind (vgl. BG Leipzig, NJ 1971/2, S. 52).

8. Mit **Abs. 4** wird die Minderung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von den in § 62 geregelten Fällen der außergewöhnlichen Strafmilderung abgegrenzt. Es geht hier um die Milderung der Strafe in den Grenzen des angedrohten Strafraums der verletzten Norm (vgl. OGNJ 1976/3, S. 86).